

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
michael.krammer@bmf.gv.at

St. Pölten, am 28. Mai 2019

Inhaltliche Ansprechpartner:
Jurist Dr. Stefan Mann,
Steuerberater Reinhard Stulik

Betrifft: Steuerreformgesetz I (BMF-010000/0023-IV/1/2019)

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,
sehr geehrter Herr Mag. (FH) Krammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf des Steuerreformgesetzes I Stellung nehmen zu können.

Für den Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Niederösterreich, als Interessensvertretung der Selbstständigen, freiberuflich Tätigen und leitenden Angestellten, und für unsere Mitglieder ist das geplante Steuerreformgesetz von zentraler Bedeutung.

Nicht die großen Unternehmen, sondern die vielen kleinen und mittleren Unternehmen und die Einpersonenernehmen müssen im Mittelpunkt der längst nötigen Steuerreform stehen. Erforderlich dabei ist ein echtes Entlastungspaket für Kleinbetriebe und nicht ein Stückwerk an längst fälligen Einzelmaßnahmen.

Die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Einpersonenernehmen werden unseres Erachtens durch die Maßnahmen zur Steuerreform zu wenig entlastet. Darüber hinaus erfolgt die geplante Entlastung zu spät.

Höchst an der Zeit sind steuerliche Erleichterungen bei den Kosten für Arbeitsplätze im Wohnungsverband. Hier haben wir eine einfache und wirksame Formel: Alle Selbstständigen, die ihren Arbeitsplatz in der eigenen Wohnung untergebracht haben, müssen die Ausstattungs- und laufenden Kosten für diesen benötigten Arbeitsplatz steuerlich absetzen können. Und zwar in jeder Branche und unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz in einem abgetrennten Bereich ist. Das fordert der Wirtschaftsverband Niederösterreich bereits seit vielen Jahren. Leider wird diesem wichtigen Punkt in der Steuerreform nicht Rechnung getragen.

Wir setzen uns weiters dafür ein, dass Einpersonener- und Kleinunternehmer auch bei den Fahrzeugkosten steuerlich gleiche Voraussetzungen erhalten wie andere Betriebe und hier nicht schlechter gestellt werden. Sie sind in ihrer Tätigkeit ebenfalls zumeist auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen, können sich oft aber nur einen normalen PKW leisten. Der Vorsteuerabzug muss

deshalb auch bei normalen PKW geltend gemacht werden können und nicht nur bei Klein-Lkw oder anderen großen Fahrzeugen. Um die gute Entwicklung der Wirtschaft zu unterstützen, sind schon jetzt, wo eine Abschwächung der Konjunktur droht und die ersten Gewitterwolken am Horizont erscheinen, entsprechende Anreize zu setzen.

Ein solcher Anreiz ist aus unserer Sicht auch die Wiedereinführung eines Investitionsfreibetrages sowie einer Investitionszuwachsprämie.

Wichtig wäre, dass die Maßnahmen zur Entlastung der privaten Haushalte und der Klein- und Mittelunternehmen nicht durch eine langsame Umsetzung der Steuerreform verpuffen, sondern die Maßnahmen rasch umgesetzt werden, weil auch dies ein bedeutender Schritt zur Stärkung der Konjunktur wäre.

Überfällig ist, dass die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung, bei der keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, von 30.000,- auf zumindest 35.000,- Euro erhöht wird.

Im Einzelnen erscheinen uns folgende Punkte diskussionswürdig:

- **Zu Artikel 1 Z 1 und 2, Z 9, Z 20, Z 21, 22, Z 23 lit. a bis c, und diverse andere (§ 3 Abs. 2; § 4a; § 18; § 79 Abs. 1; § 80; § 81 Abs. 2; § 84; EStG1988):** Die Umbenennungen, wie jener der Finanzämter, scheinen in vielen Bereichen eher vom Marketing geprägte Überlegungen zu sein, als von zwingenden Anpassungen motiviert.
- **Zu Artikel 1 Z 5 und Z 35 lit. d (§ 13 und § 124b Z 341 EStG 1988):** Die Anhebung der Betragsgrenze von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von uns wegen der damit verbundenen Vereinfachung und der Überfälligkeit der Maßnahme grundsätzlich positiv gesehen, allerdings fällt die Anhebung zu gering aus. Eine Erhöhung auf 1.500 Euro wäre nötig.
- **Zu Artikel 1 Z 8 lit. b und Z 35 lit. d (§ 17 Abs. 3a und § 124b Z 342 EStG 1988):** Die einfache Pauschalierung für Kleinunternehmer entspricht grundsätzlich unseren Forderungen.

Die branchenbezogene Einstufung von Betrieben als Dienstleistungsbetriebe erscheint grundsätzlich zweckmäßig, allerdings sind genaue Kriterien für die vorzusehende Verordnung zu fordern.

Der Entfall der Verpflichtungen, ein Wareneingangsbuch sowie eine Anlagenkartei, bei Inanspruchnahme der Pauschalierung zu führen, ist als Entbürokratisierung positiv zu sehen.

- **Zu Artikel 4 Z 3 und Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 27 und § 21 Abs. 6 Umsatzsteuergesetzes 1994):** Wir sehen die Ausweitung der Umsatzgrenze hinsichtlich der Anwendung der Kleinunternehmerregelung bis 35.000 Euro als längst fällige Maßnahme, die unseren Forderungen entspricht.

- Zu Z 5 (§ 12 Abs. 2 Z 2a Umsatzsteuergesetzes 1994): Eine Forderung von uns betrifft den Vorsteuerabzug für die Anschaffung, Miete, Leasing, Betrieb und laufende Kosten (Treib- und Schmierstoffe, Wartung, Pflege, Reparaturen und Garagierungskosten) für alle betrieblich genutzten Fahrzeuge. Auch bei normalen PKW sollte eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben sein.

Wir fordern auch eine Anhebung der Angemessenheitsgrenze für betrieblich genutzte Fahrzeuge auf € 50.000,-.

- **Zu Artikel 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):** Die Anpassung des Versicherungssteuergesetzes im Gleichklang mit den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erscheint prinzipiell zweckmäßig – inhaltlich wird dort näher eingegangen.
- **Zu Artikel 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):** Bei der schrittweisen Anpassung der Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes analog zur motorbezogenen Versicherungssteuer auf die aktuelle Einteilung der Kraftfahrzeuge gem. § 3 Kraftfahrgesetz 1967 treten wir für längere Übergangsfristen ein.
- **Zu Artikel 12 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991):** Das schon zum Artikel 8 Angeführte (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992) gilt in verstärktem Ausmaß für das Normverbrauchsabgabengesetz. Eine höhere NoVA-Belastung trifft gerade viele Einpersonenernehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Es ist zielführend, die Abgabenbelastung insgesamt nicht zu erhöhen, aber gleichzeitig die ökologische Treffsicherheit zu verbessern. Dies sollte aber mit längeren Übergangsfristen erfolgen.
- Zu Artikel 20 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995) und zu Artikel 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996): Eine Anhebung der Steuern in diesem Bereich sollte mit der Branche und ihren Vertretern eng abgestimmt werden. Die Abstimmung dieser Maßnahmen mit dem Solidaritäts- und Strukturfonds ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.
- Zu HVertrG (Neu) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsagenten laut § 24 HVertrG ein angemessener Ausgleichsanspruch bis zu einer jährlichen Durchschnittsprovision. Nach derzeitiger Rechtslage bestehen für Einnahmen aus Ausgleichszahlungen keine steuerlichen Begünstigungen. Wir fordern daher, dass eine gleichmäßige Verteilung der Ausgleichszahlungen auf 3 Jahre (etwa in einer Neufassung des EStG § 37) ermöglicht wird.

Da die Einstellung der Erwerbstätigkeit immer die Voraussetzung für den Halbsteuersatz bzw. die begünstigte Entnahme des Gebäudes ist, behindert diese Regelung sehr stark eine kontinuierliche Fortführung. In der Praxis wird meistens der Übernehmer die Mittätigkeit des bisherigen Unternehmers fordern, was aber im Widerspruch zur Steuerbegünstigung steht und wodurch Betriebsübertragungen wesentlich erschwert werden.

Unsere Forderung wäre, dass die Bestimmungen des § 24 (6) Z 3 EStG – wie nachfolgend erläutert - angepasst werden sollten: Hier sollte eine Regelung geschaffen werden, bei der eine Weiterbeschäftigung des ursprünglichen Inhabers im übertragenen Unternehmen bis zu einem Jahr begünstigungsunschädlich wäre.

Ein wesentlicher Punkt des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes I ist die von der Bundesregierung **geplante Senkung der Körperschaftsteuer**.

Wichtig wäre, dass die Steuervermeidung durch Gewinnverlegung in Niedrigsteuerländer durch nachfolgende Gesetzesbestimmung verhindert wird.

Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 99a Abs. 1 zweiter und dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung, sind in den Fällen einer niedrigen Besteuerung nach lit c beim Empfänger zum Teil nicht absetzbar. Der nichtabsetzbare Teil ist wie folgt zu ermitteln: (25%-Belastung durch Ertragsteuern beim Empfänger in %) / 25% unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Empfänger der Zinsen, Lizenzgebühren oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung ist eine Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 oder eine vergleichbare ausländische Körperschaft.
- b) Die empfangende Körperschaft ist unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig oder steht unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Gesellschafter.
- c) Die Zinsen, Lizenzgebühren oder Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung unterliegen bei der empfangenden Körperschaft einer niedrigen Besteuerung. Eine niedrige Besteuerung liegt vor, wenn die effektive und endgültige Besteuerung weniger als 25% beträgt, dies gilt auch wenn:

Die Zinsen oder Lizenzgebühren unterliegen bei der empfangenden Körperschaft

- aufgrund einer auch dafür vorgesehenen Steuerermäßigung einer tatsächlichen Steuerbelastung von weniger als 25%, oder

aufgrund einer Steuerrückerstattung einer Steuerbelastung von weniger als 25%, wobei auch eine Steuerrückerstattung an die Anteilsinhaber zu berücksichtigen ist. Kann eine Steuerermäßigung oder -rückerstattung im Sinne des ersten und zweiten Teilstriches erst in einem späteren Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen werden, ist diese bereits bei der Ermittlung der Steuerbelastung zu berücksichtigen. Erfolgt jedoch innerhalb von neun Wirtschaftsjahren nach dem Anfallen der Aufwendungen für Zinsen oder Lizenzgebühren und Aufwendungen für kaufmännische und technische Beratung tatsächlich keine solche Steuerermäßigung oder -rückerstattung, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a der Bundesabgabenordnung dar.

Der hier angeführte Steuersatz sollte an die generelle Höhe der Körperschaftssteuer in Österreich angepasst werden.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Niederösterreich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.



Mag. Gerd Böhm
Landesgeschäftsführer

Mit freundlichen Grüßen



KR Thomas Schaden
Landespräsident